



22/SN-197/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

13. NOV. 1985

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Datum: 18. NOV. 1985

Verteilt 18. NOV. 1985

Rosner

L. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-244/69-1985

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 13.11.1985

Betreff

Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 4.402/104-I 1/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Regelung, wonach für den Fall, daß eine Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten nicht erfolgt, eine Verordnung des Bundesministers für Justiz - welche sich wiederum auf statistische Ermittlungen stützt - ausschlaggebend dafür ist, ob entweder der Familienname des Mannes oder derjenige der Frau zum gemeinsamen Familiennamen wird, stellt eine unnötige, praxisfremde Verkomplizierung der Rechtslage dar und muß daher mit allem Nachdruck abgelehnt werden.

Nach ha. Auffassung sollte - wie im Entwurf vorgesehen - die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens grundsätzlich durch die Verlobten erfolgen. Demnach hätten die Ehegatten spätestens bei der Eheschließung zu erklären, welchen der Familiennamen sie zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Eine Regelung, wonach der Name des Mannes - sofern keine diesbezügliche Erklärung abgegeben worden ist - automatisch der gemeinsame Familienname sei, wäre allenfalls als Auffangbestimmung denkbar. Die Möglichkeit, daß der Ehegatte, der den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Familien-

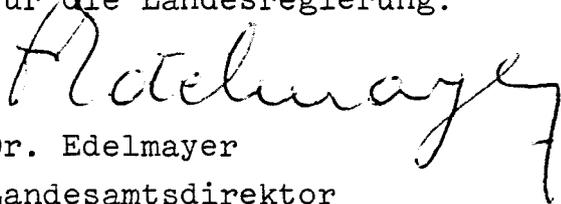
- 2 -

namen führt, seinen bisherigen Namen mit Bindestrich nachstellt, erscheint - geschlechtsneutral formuliert - praktikabel.

Der § 93a wäre jedenfalls ersatzlos zu streichen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor